

# Update

Newsflash März 2015

## Kündigung eines Servicevertrages – kein Kontrahierungszwang

**Jaguar Land Rover Schweiz AG ("Land Rover") kündigte den Servicevertrag mit einer autorisierten Autowerkstatt ("autorisierte Werkstatt") ordentlich. Die autorisierte Werkstatt reichte daraufhin Klage beim Handelsgericht Zürich ein, verbunden mit dem Antrag, Land Rover vorsorglich zu verpflichten, den Servicevertrag nach der Kündigung weiterhin zu erfüllen. Das Handelsgericht wies die vorsorgliche Massnahme ab.**

Durch den Servicevertrag mit Land Rover konnte die autorisierte Werkstatt Reparatur- und Kundendienstleistungen erbringen sowie Ersatzteile für Motorfahrzeuge der Marke Land Rover verkaufen. Land Rover kündigte den Servicevertrag ordentlich, woraufhin die autorisierte Werkstatt eine Verletzung des Schweizer Kartellrechts geltend machte. Die autorisierte Werkstatt beantragte, Land Rover habe den Servicevertrag auch nach der Kündigung weiterhin zu erfüllen.

Das Handelsgericht wies die vorsorgliche Massnahme ab. Es befand, dass vorliegend der Verkauf von Neuwagen und der nachgelagerte Service- und Ersatzteilmarkt einen Systemmarkt bildeten. Auf dem Systemmarkt hält Land Rover lediglich einen Marktanteil von unter 5 % im SUV Premium-Segment. Das Handelsgericht betonte dabei, dass eine Marke keinen Markt darstelle. Auf einem so definierten Markt halte Land Rover keine marktbeherrschende Stellung. Entsprechend bestehe gestützt auf Art. 7 KG kein Kontrahierungszwang. Auch eine Verletzung von Art. 5 KG verneinte das Handelsgericht *prima facie*, da die Weigerung von Land Rover, die autorisierte Werkstätte zu beliefern, keine Abrede sondern eine autonome Entscheidung darstelle. Schliesslich schloss es auch einen Kontrahierungszwang aus der Kfz-Bekanntmachung der Wettbewerbskommission bzw. gestützt auf ein selektives Vertriebssystem aus. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Praxis auf die neue Kfz-Bekanntmachung der Wettbewerbskommission auswirken wird, welche zurzeit revidiert wird.

**Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

Ihre Ansprechpartner

### Zürich

Marcel Meinhardt  
marcel.meinhardt@lenzstaehelin.com

Astrid Waser  
astrid.waser@lenzstaehelin.com

Bleicherweg 58  
CH-8027 Zürich  
Telefon +41 58 450 80 00  
Fax +41 58 450 80 01  
zurich@lenzstaehelin.com

### Genf / Lausanne

Benoît Merkt  
benoit.merkt@lenzstaehelin.com

Adrien Alberini  
adrien.alberini@lenzstaehelin.com

Route de Chêne 30  
CH-1211 Genève 17  
Telefon +41 58 450 70 00  
Fax +41 58 450 70 01  
geneva@lenzstaehelin.com

Avenue du Tribunal-Fédéral 34  
CH-1005 Lausanne  
Telefon +41 58 450 70 00  
Fax +41 58 450 70 01  
lausanne@lenzstaehelin.com

[www.lenzstaehelin.com](http://www.lenzstaehelin.com)

**Rechtlicher Hinweis:** Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.